

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Januar 2022

66

EINGANG GR			
16. Feb. 2022			
GRG Nr.	20	VO 3	265

Botschaft zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO; RB 177.22).

1. Ausgangslage

2017 wurde das elektronisch geführte Ziel-, Beurteilungs- und Fördergespräch (ZBF) eingeführt. Die Auswertungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es bei den Beurteilungen eine Verschiebung hin zu den A-Prädikaten (sehr gut erfüllt) gegeben hat, während äusserst wenige Prädikate C (teilweise erfüllt) vergeben worden sind. Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt und sieht Handlungsbedarf. Zudem hat dies auch der Grosse Rat am 1. Juli 2020 bei der Beratung des Geschäftsberichtes moniert. Über 40 % A-Prädikat-Anteil (sehr gut erfüllt), knapp 60 % B-Prädikat-Anteil (gut erfüllt) und nur 1.35 % C-Prädikat-Anteil (teilweise erfüllt) sowie 0.04 % D-Prädikat-Anteil (nicht erfüllt) lassen darauf schliessen, dass die Systematik der Skalierung zu korrigieren ist. Das gegenwärtige System hat den grossen Nachteil, dass man praktisch nie mehr schlechter beurteilt, d.h. einen Mitarbeiter mit einer A-Bewertung nicht auf eine B-Bewertung oder eine Mitarbeiterin mit einer B-Bewertung auf eine C-Bewertung zurückstufte. Die Auswertung 2021 bestätigt diesen systemischen Anreiz. So ist der Anteil der A-Bewertungen seit 2016 von 29.60 % auf 44.73 % im Jahr 2021 angestiegen:

Lohnsystem, Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Fördergespräch (ZBF) KVTG

ZBF Ergebnisse	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil A	32.20%	30.87%	29.60%	32.56%	37.56%	39.88%	40.98%	44.73%
Anteil B	66.17%	68.04%	68.84%	65.72%	60.66%	59.05%	57.63%	54.14%
Anteil C	1.63%	1.09%	1.56%	1.72%	1.65%	1.03%	1.35%	1.10%
Anteil D	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%

Mit RRB Nr. 764 vom 22. Dezember 2020 wurde eine Projektgruppe unter Leitung des Personalamts beauftragt, dem Regierungsrat einen Vorschlag zu einer neuen Prädikatsystematik vorzuschlagen. Das Zusatzprädikat A+ solle entfallen und weiterhin eine realistische Beurteilung ermöglicht werden. Es sei ein fünftes Prädikat zu integrieren, das eine erfüllte Leistung im Sinne eines Normalfalls abbildet. *Personalthurgau* und die Personalkommission waren Teil der Projektorganisation. Mit dem Bericht „Personalpolitische Projekte 2020 bis 2022; Anpassung der Bewertungssystematik und Ausarbeitung von Alternativen des Führungsinstrumentes Zielvereinbarung, Beurteilung und Förderung (ZBF)“ vom 25. März 2021 gab die Projektgruppe Empfehlungen ab. Der Bericht wurde vom Lenkungsausschuss Personalpolitische Projekte am 31. März 2021 zur Kenntnis genommen und um einen weiteren Vorschlag für eine neue Leistungs- und Gesamtbeurteilung mit fünf Qualifikationen ergänzt. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen des Projektabschlusses vom Regierungsrat mit RRB Nr. 309 vom 11. Mai 2021 genehmigt. Das Personalamt wurde mit der Vorbereitung der Anpassung der personalrechtlichen Grundlagen zu Händen des Regierungsrates und des Grossen Rates beauftragt. Für die Anpassung der Grundlagen auf regierungsrätlicher Ebene wurde in der Folge mit RRB Nr. 527 vom 7. September 2021 und mit RRB Nr. 528 vom 7. September 2021 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen waren mehrheitlich positiv. Die relevanten Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO; RB 177.223) und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) wurden mit RRB Nr. 723 vom 30. November 2021 und mit RRB Nr. 724 vom 30. November 2021 per 1. Januar 2022 angepasst.

Das per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte Beurteilungssystem verzichtet auf eine Kennzeichnung der Qualifikation durch ein Prädikat (A, B, C, D). Es bringt die Qualifikation stattdessen direkt im Wortlaut zum Ausdruck (sehr gut erfüllt, gut erfüllt, erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt). Die Vierer-Skala wurde zu einer Fünfer-Skala erweitert, um stärker differenzieren zu können. Entsprechend dem Projektziel steht neu die Qualifikation „erfüllt“ für die Beurteilung zur Verfügung, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anforderungen und Aufgaben vollumfänglich erfüllt hat.

Entsprechend der angepassten Beurteilungssystematik und der geltenden BesVO beinhaltet die neue Regelung von § 8 Abs. 3 RRV BesVO, dass der Aufstieg in die Leistungszone IV und Lohnerhöhungen in dieser Zone sowohl bei sehr gut erfüllten oder gut erfüllten Leistungen möglich ist. Die Möglichkeit für Lohnsenkungen infolge teilweise erfüllter oder nicht erfüllter Leistungen gestützt auf § 9 RRV BesVO bleibt bestehen.

2. Erläuterung zu § 12 Abs. 3 BesVO

Wie oben dargelegt, zeigt die Entwicklung der Prädikatsverteilung innerhalb der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) den Handlungsbedarf deutlich auf. Die angestrebte Normalverteilung soll durch die per 1. Januar 2022 angepasste Beurteilungssystematik erreicht werden. Die Beurteilung „erfüllt“ ist neu der Normalfall. Die Abhängigkeit der Lohnentwicklung von der Leistungsbeurteilung ist zu minimieren, um den Anreiz zu reduzieren, nur zwecks Ermöglichung einer Lohnentwicklung eine Qualifikation „gut er-

füllt“ oder „sehr gut erfüllt“ zu vergeben. Eine Lohnentwicklung ist sachlich nämlich bereits gerechtfertigt, wenn die geforderten Leistungen erfüllt wurden. Ein gutes oder sehr gutes Erfüllen, wie in der geltenden Logik von § 12 Abs. 3 BesVO, setzt die falschen Anreize und ist aufgrund der neuen Fünfer-Skala nicht mehr zielführend. Durch die Anpassung von § 12 Abs. 3 BesVO wird zudem dem Zweck des Führungsgesprächs, die Ziele und Kompetenzen zu beurteilen und zukunftsgerichtete Massnahmen festzulegen, entsprochen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Verordnungsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

1. Verordnungsentwurf des Regierungsrates
2. Synopse

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Lohnerhöhungen setzen erfüllte Leistungen voraus.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision BesVO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.22**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)
	I.
	Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p>§ 12 Individuelle Besoldungsanpassung</p> <p>¹ Im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorgaben sind die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten, beziehungsweise der Departemente für die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Festlegung der individuellen Besoldungsanpassung zuständig.</p> <p>² Grundlage für die Besoldungsanpassung ist die jährliche Mitarbeiterbeurteilung. Zudem sind die bisherige Lohnentwicklung und das Lohnniveau zu berücksichtigen.</p> <p>³ Lohnerhöhungen setzen gute Leistungen voraus.</p> <p>⁴ Bei mangelhaften Leistungen sind pro Jahr Lohnsenkungen bis zu 5 % des aktuellen Lohnes vorzusehen.</p>	<p>³ Lohnerhöhungen setzen <u>guteerfüllte</u> Leistungen voraus.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.